

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Kindertagesstätten der Stadt Seelze vom 30.06.2005
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2007

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.12.1992, jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Seelze folgende Gebührensatzung beschlossen

§ 1
Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird eine Benutzungsgebühr je Betreuungsform festgesetzt.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist der Familienstand, das Einkommen der Sorgeberechtigten und die Zahl der Kinder in der Familie. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern sind das Einkommen des Kindes sowie das Einkommen desjenigen Elternteils zu berücksichtigen, der die elterliche Sorge hat und in dessen Haushalt das Kind aufwächst. Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten in ehelicher oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Elternpaare und Einzelpersonen mit einem oder mehreren in der Familie lebenden Kindern.

§ 2
Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr ist nach Einkommensgruppen und Familienstand gestaffelt. Die Gebühren betragen ab 01.08.2005:
 - a) Vormittagsbetreuung mit 4,5 Stunden mindestens 73 €, höchstens 171 €
 - b) Vormittagsbetreuung bis mit 5,5 Stunden mindestens 82 €, höchstens 196 €
 - c) Vormittagsbetreuung mit 7 Stunden mindestens 92 €, höchstens 222 €
 - d) Ganztagsbetreuung mit 9,5 Stunden mindestens 98 €, höchstens 250 €
 - e) Nachmittagsbetreuung mit 4 Stunden mindestens 63 €, höchstens 162 €
 - f) Hort (ganztags/halbtags) mindestens 61 €, höchstens 163 €
 - g) Vormittagskrippe mit 7 Stunde mindestens 101 €, höchstens 244 €
 - h) Ganztagskrippe mit 9,5 Stunden mindestens 108 €, höchstens 275 €
- (2) Die Gebührenstaffelung ergibt sich aus Anlage 1 der Satzung. Werden zum Familieneinkommen keine ordnungsgemäßen Angaben gemacht, ist die jeweils höchste Gebühr zu entrichten.

- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Krippen, Kindergärten oder Horte in der Stadt Seelze, wird die Gebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt, für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für eine Nachmittagsgruppe mit einer Betreuungszeit bis zu 10 Stunden wöchentlich wird die Gebühr um 50 % ermäßigt.
- (5) Die monatliche Gebühr wird bei Aufnahme in eine Kindertagesstätte festgesetzt.
- (6) Halbtags- und Ganztags-Kindergartenkinder haben Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht; der Anspruch umfasst nicht das Essengeld.
- (7) Für Kann-Schulkinder wird der von den Eltern gezahlte Beitrag, der in dem Kindergartenjahr vor der Einschulung geleistet wurde, nachträglich erstattet.

§ 3 Einkommen

- (1) Familieneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der nicht getrenntlebenden Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2. des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 3 EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorge-berechtigten und das Kind hinzuzurechnen.
- (2) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresfamilieneinkommens des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres. Die Erklärung der Einkommenshöhe erfolgt im vereinfachten Verfahren in der Regel durch Vorlage des Einkommensbescheides des Vorjahres oder eines anderen geeigneten Nachweises.
- (3) Im Laufe des Kindergartenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Kindergartenverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats festgesetzt.

Bei Bedarf können die Kindertagesstättenleitungen Stichproben zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten durchführen.

- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Einkommen wahrheitsgemäß anzugeben und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Führt die festgesetzte Gebühr im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, im übrigen die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Eine Erstattung oder Verrechnung anteiliger Gebühren ist ausgeschlossen.

- (3) Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

**§ 5
Erlass**

- (1) Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kinder länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung, Kur usw. die Einrichtung nicht besuchen kann. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Stadt Seelze zu stellen.

**§ 6
Fälligkeit**

- (1) Die festgesetzte Gebühr ist am 1. eines jeden Monats im voraus fällig und zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Abs. 1 und 4 über die Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung der Gebühren erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Abgaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.08.2007 in Kraft.

Bekanntmachung

Satzung
Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 34 vom 25.08.2005

1. Änderungssatzung
Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 41 vom 25.10.2007

Hinweisbekanntmachung

Satzung

"Umschau" Nr. 34 vom 27.08.2005

1. Änderungssatzung

"Umschau" Nr. 43 vom 24.10.2007